

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung Urnennaturfriedhof „Am Weinberg“ der Gemeinde Büchlberg (Urnennaturfriedhofs- und Bestattungssatzung)**

**vom 29. November 2024**

Die Gemeinde Büchlberg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

§ 4 enthält folgende Ergänzung:

3) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 8 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, denen im Falle eines Todesfalls/einer Umbettung ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Ruhefrist=Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, denen im Falle eines Todesfalls/einer Umbettung ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Ruhefrist=Nutzungszeit) verliehen wird.

§ 19 wird wie folgt geändert:

„Für die Benutzung des Urnennaturfriedhofs und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.“

§ 20 wird wie folgt geändert:

(1) Das Nutzungsrecht wird bei Eintritt eines Sterbefalls für 10 Jahre erworben. Die Gebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Büchlberg) wird dem Nutzungsberechtigten / der Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt und ist spätestens 1 Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten.

(2) In der Regel wird die Person, welche den Sterbefall anzeigt als Nutzungsberechtigter /Nutzungsberechtigte für 10 Jahre hinterlegt. Übernimmt eine andere Person das Nutzungsrecht, muss dieses der Gemeinde mitgeteilt werden. Bei einer Änderung des Nutzungsberechtigten/ der Nutzungsberechtigten während der Nutzungszeit muss eine schriftliche

Erklärung mit Unterschrift beider Parteien in der Gemeinde vorgelegt werden.  
(Übergabe & Annahme)

- (3) Bei Ablauf des Nutzungsrechts werden die Verantwortlichen rechtzeitig darüber informiert. Es wird Ihnen die Möglichkeit zur Verlängerung für weitere 10 Jahre oder zur Auflösung angeboten. Bei Nichtbeachtung der ersten Aufforderung zur Rückantwort erfolgt eine zweite Aufforderung mit Fristsetzung von 3 Monaten. Ist der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten unbekannt oder kann nicht ermittelt werden, wer zu verpflichten ist (z.B. weitere Verwandte), erfolgt die befristete Aufforderung wie bereits genannt im Wege der öffentlichen Zustellung nach den Vorgaben des Art. 15 VwZVG. In beiden Fällen (bekannter und unbekannter Aufenthaltsort) folgt bei Erfolglosigkeit der Aufforderung eine Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung.

§ 20 wird zu § 21

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft



Büchlberg, 29.11.2024  
GEMEINDE BÜCHLBERG

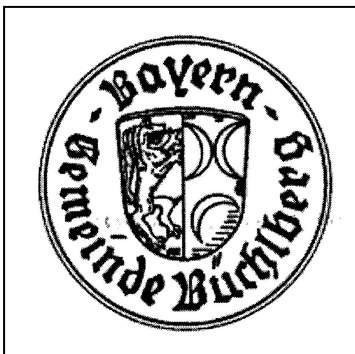
*Joel Hasenöhr*

Hasenöhr  
1. Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung Urnennaturfriedhof „Am Weinberg“ der Gemeinde Büchlberg (Urnennaturfriedhofs- und Bestattungssatzung) vom 29.11.2024 wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14) und der vom Gemeinderat Büchlberg erlassenen Geschäftsordnung bekannt gemacht:

1. Die Satzung wurde am 29.11.2024 ausgefertigt und durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gemacht. Anschlag am 29.11.2024; Abnahme am 02.01.2025
2. Außerdem wurde die Satzung am 17.12.2024 durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Büchlberg veröffentlicht.
3. Dem Landratsamt Passau wird eine beglaubigte Abschrift der Satzungsänderung mit dem Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk vorzulegen.



Büchlberg, 02.01.2025  
**GEMEINDE BÜCHLBERG**

*Joel Hasenöhl*

Hasenöhl, 1. Bürgermeister